

SO_GERICHTE SGSTA.2020.10 vom 22. Februar 2021

SO Obergericht, 2021-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2020.10

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2020.10 du 22 février 2021

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2020.10 del 22 febbraio 2021

Regeste

Abzüge, selbständige Erwerbstätigkeit. In casu Landwirtschaftsbetrieb als Verlustquelle, weder gewinnstrebig Betrieb noch befristete Nebentätigkeit, kein Verlustabzug. StG § 23, § 34 Abs. 1 lit. b, DBG Art. 18, Art. 27 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b.

Erwägungen

E. 22

November 2019 darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen werde, der Arbeitgeber übernehme die Kosten für die auswärtige Verpflegung für die Rekurrentin, ansonsten müsste der Arbeitsvertrag und das Spesenreglement eingereicht werden. Der Steuerpflichtige muss nach Art. 126 Abs. 1 DBG und § 142 Abs. 1 StG alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Nach Art. 126 Abs. 2 DBG und § 142 Abs. 2 StG muss er insbesondere Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen vorlegen. Die Beweisleistungspflicht der steuerpflichtigen Person stellt ein Korrelat zur Beweislast dar, welche für die steuerbegründenden Tatsachen der Steuerbehörde obliegt (Zweifel/Hunziker, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], a.a.O., N 3a zu Art. 126 DBG). Aufgrund der Formulierung auf dem Lohnausweis, insbesondere der Bemerkung in Ziffer 15, konnte die Veranlagungsbehörde davon ausgehen, dass der zu 70 % im Aussendienst tätigen Steuerpflichtigen die Verpflegung am Mittag entschädigt wird. Der Rekurrentin wäre es ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, den Arbeitsvertrag und das Spesenreglement der Arbeitgeberin einzureichen, um ihrer Beweispflicht nachzukommen. Nachdem dies nicht erfolgt ist, ist der Abzug der Vorinstanz folgend nicht zuzulassen und Rekurs und Beschwerde sind auch in diesem Punkt abzuweisen. 9. Nach dem Ausgeführten erweisen sich Rekurs und Beschwerde als unbegründet und sind abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Rekurrenten die Verfahrenskosten zu tragen. Diese sind in Anwendung von §§ 3 und 150 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11) auf CHF 1'420.00 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 1'200.00, Zuschlag: CHF 220.00). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.